

Hygienekonzept für die Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt

1. Vorwort

Die Corona-Pandemie stellt alle Bereiche der Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung, so auch die Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei geht es zum einen darum, junge Menschen und Mitarbeitende vor einer Ansteckung zu schützen und eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern. Zum anderen brauchen Kinder und Jugendliche insbesondere für den Erwerb von sozialen Kompetenzen Orte, an denen sie Zeit verbringen können und Erwachsene außerhalb ihres familiären Umfelds als Ansprechpartner und Vertrauenspersonen antreffen.

Das folgende Hygienekonzept, welches auf Grundlage des „Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt für Präsenz-Gottesdienste in der Christuskirche Plaidt während der Corona-Pandemie“ und dem „Hygienekonzept für Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz“ (Stand 02.07.2021), versucht sowohl den aktuellen Hygienebedingungen, als auch dem pädagogischen Anspruch der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden. Demnach sind Angebote der Kinder- und Jugendarbeit grundsätzlich zulässig, soweit die Maßgaben der oben genannten Hygienekonzepte eingehalten werden.

Uns ist bewusst, dass dieses Konzept Maßnahmen für die aktuelle Situation der Pandemie abbildet und es bei steigender Infektionszahlen im Landkreis Mayen-Koblenz bzw. bei Veränderungen der Gesetzeslage angepasst werden muss.

2. Allgemeine Ausführungen

Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden gehen bei der Umsetzung der Hygieneregeln mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass die Kinder- und Jugendlichen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

1. Persönliche Hygiene

- Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene sind:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben bzw. beim Auftreten der Symptome während des Aufenthaltes die Gruppenleitung informieren, die dann weitere Schritte (Abholung der betroffenen Person etc.) veranlasst.
- Personen mit positivem oder angeordnetem Corona-Test bzw. angeordneter Quarantäne ist ein Besuch untersagt.
- Grundsätzlich 1,50 Meter Abstand halten

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang oder nach Betreten oder Verlassen der Räume/der Jugendräume)

1.1. Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder

1.2. Händedesinfektion

Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Maskengebot:** Für Menschen über sechs Jahren gilt ein generelles Maskengebot; es ist eine Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 zu tragen. So können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- *Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.*
- *Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.*
- *Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.*
- *Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.*

- *Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.*
- *Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregertauglich. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.*
- *Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.*
- *Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im ÖPNV) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.*
- *Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.*

2. Raumhygiene

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass Räume im Gemeindehaus daraufhin überprüft werden, ob die Tische, Sofas, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte so weit auseinandergestellt werden können, dass dieser Abstand gewährleistet wird und eine entsprechende Wegführung die Nutzung ermöglicht.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, ist in allen Räumen eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

3. Reinigung

Generell nimmt die Infektiosität von Corona Viren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Im Gemeindehaus steht die Reinigung von Oberflächen und Böden im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen bei Benutzung der Räumlichkeiten täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

4. *Hygiene im Sanitärbereich*

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

5. *Wegeführung*

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Personen (Teilnehmende und Mitarbeitende) gleichzeitig über die Gänge zu den einzelnen Räumen und ins Freie gelangen. Die räumliche Trennung hat durch Markierungen/Hinweise am Boden bzw. an den Wänden zu erfolgen. Eine Wegeführung zu den speziell gekennzeichneten Ein- und Ausgängen ist sichtbar zu machen.

6. *Dokumentation und Meldepflicht*

Aufgrund der Corona Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden. Um mögliche Infektionsketten nachvollziehbar zu machen, ist es erforderlich, dass alle Teilnehmende und Mitarbeitende der Einrichtung namentlich mit Kontaktdaten sowie ihrer Aufenthaltsdauer erfasst werden und diese Informationen bei Bedarf an Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

3. Konkretisierung für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt

Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person zu benennen. Diese ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt Pfarrer Michael Stoer als Vorsitzender des Presbyteriums.

Personen, die nicht zur Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen bereit sind, wird der Aufenthalt und die Teilnahme an den Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit verwehrt.

1. Nutzbare Räume und maximale Personenanzahl

Als Kriterien, welche Räume davon in der aktuellen Situation nutzbar sind, gelten:

- Ist der Raum gut zu lüften?
- Kann im Raum der Abstand von 1,50 Metern eingehalten werden?
- Ist der Raum als Durchgangsfläche notwendig?
- Haben die Mitarbeitenden genügend Einblick in den Raum um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die Teilnehmenden zu gewährleisten?

Daraus ergeben sich, unter Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,50 Metern, folgende Räume/Bereiche mit jeweils beschränkter Personenzahl (Teilnehmende plus je nach Bedarf mehrere Mitarbeitende), die für Angebote der Jugendarbeit freigegeben sind.

Die Personenzahl der unten aufgeführten Räumlichkeiten wurde auf Grundlage der Raumgröße bei Benutzung mit Stühlen bemessen. Hierbei ist zu beachten, ob Stühle im Stuhlkreis oder in Reihen (nur im Gottesdienstraum) aufgestellt werden. Daraus ergeben sich folgende maximale Personenzahlen bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern:

Raum	Größe	Stuhlkreis	Reihen	Offene Gruppen (5qm pro Person)
Gottesdienstraum (EG)	165 qm	25 Personen	36 Personen	33 Personen
Konfi-Raum (UG)	60 qm	15 Personen	-	12 Personen
Kleiner Raum (UG)	40 qm	10 Personen	-	8 Personen
Flur (UG)	41 qm	10 Personen	-	8 Personen
Büro (OG)	40 qm	4 Personen	-	8 Personen
Gruppenraum (OG)	40 qm	10 Personen	-	8 Personen
Clubraum (EG)	30 qm	8 Personen	-	6 Personen
Küche (EG)	15 qm	-	-	3 Person
Küche (UG)	8 qm	-	-	1 Person
Materialraum (UG)	16 qm	-	-	3 Person

2. Wegeführung im Gebäude

Auf Grund der Gegebenheiten vor Ort ist eine Wegeführung mit Einbahnstraßen nicht möglich. Grundsätzlich gilt, dass Personen von oben kommend an Treppen Vorrang haben, ebenso haben diejenigen, die das Gebäude verlassen wollen Vorrang vor betretenden Personen. Hierauf wird hingewiesen, genauso auf das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Außerdem wird ausgewiesen, wie viele Personen sich in den jeweiligen Räumen bzw. Bereichen gleichzeitig aufhalten dürfen, wenn es sich um offene Gruppen handelt.

3. Hygieneausstattung

Sanitärräume

Im Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt sind vier Sanitärräume vorhanden, zwei davon befinden sich im Erdgeschoss, zwei im Untergeschoss.

Die Sanitärräume im Erdgeschoss verfügen über folgende Ausstattung:

- Sanitäranlage mit Toilette und Urinal, jeweils in voneinander abgetrennten Kabinen, zwei Waschbecken
- Sanitäranlage mit Toilette und Waschbecken (barrierefrei), ausklappbarer Wickeltisch

Die Sanitärräume im Untergeschoss verfügen über folgende Ausstattung:

- Sanitäranlage mit Toilette und Waschbecken
- Sanitäranlage mit Toilette und Urinal und Waschbecken

In allen Sanitärräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Im Eingangsbereich und in allen Sanitärräumen des Gemeindehauses befinden sich Desinfektionsspender, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Alle Personen müssen sich beim Betreten die Hände desinfizieren oder waschen.

Maskengebot

Grundsätzlich gilt im gesamten Gebäude, sowie auf dem Außengelände für Teilnehmende und Mitarbeitende das Maskengebot.

Ausnahmen vom Maskengebot:

- wenn sich ein/e Mitarbeiter*in alleine in einem geschlossenen Raum aufhält
- wenn sich ein/ e Teilnehmer*in alleine in einem geschlossenen Raum aufhält
- bei Angeboten im Freien, bei denen der Mindestabstand von mind. 1,5 Metern gewährleistet werden kann
- es handelt sich um eine Gruppenfreizeitmaßnahme mit oder ohne Übernachtung

Das Maskengebot wird durch das Tragen einer Medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards KN95/N95 oder FFP2 erfüllt. Teilnehmende bringen grundsätzlich ihre eigenen Masken mit. Für Teilnehmende, die keine eigenen Masken mitgebracht haben, stehen Einwegmasken bereit.

Abstandsregeln

In allen Räumen werden die Tische und Stühle so platziert, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

4. Informationen und Kontrolle

Im gesamten Gebäude befinden sich Hinweisschilder zum Maskengebot, zur Handhygiene und zum Mindestabstandsgebot.

Die Küsterin kontrolliert die Hygieneausstattung regelmäßig und stellt die Wiederbeschaffung von Material sicher.

5. Reinigung, Lüftung, Desinfektion

Die Reinigungskraft stellt die Unterhaltsreinigung und Grund-Desinfektion des Gebäudes gemäß der Darlegung unter den Punkten 3 und 4 (Allgemeine Ausführungen) dieses Planes sicher.

Die Mitarbeitenden (haupt- und ehrenamtlich) stellen sicher, dass zu den Öffnungszeiten

- alle genutzten Räume regelmäßig (mindestens alle 20 Minuten) durchlüftet werden
- das genutzte Material vor und nach der Nutzung gereinigt und desinfiziert werden (sollte bei gemeinsamer Nutzung von Material die Desinfektion nach jedem Teilnehmendenwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird darauf geachtet, dass sich die Teilnehmenden vor Benutzung die Hände waschen oder desinfizieren).
- nach den Angeboten alle genutzten Arbeits-/Spieloberflächen gereinigt und bei Bedarf desinfiziert werden. Zur Desinfektion wird ein Flächendesinfektionsmittel zur Wischdesinfektion verwendet.

6. Dokumentation und Zugangsbeschränkung

Dokumentation

Die Kontaktdaten der Teilnehmenden, die für die Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig sind, werden erfasst (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie der Zeitpunkt des Betretens/Beginns und Verlassens/Ende. Diese Kontaktdaten werden für den Zeitraum von einem Monat (beginnend mit dem Tag des Besuchs) aufbewahrt und im Anschluss unter Beachtung der DGSVO vernichtet. Diese Daten werden alleine für die Nachverfolgung bei einer möglichen Infektionskette und für keine anderen Zwecke verwendet.

Der Nachweis über ein negatives Testergebnis kann auch durch eine von einer personensorgeberechtigten Person unterschriebene Selbstauskunft geschehen. Hierfür wird die Vorlage „Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen PoC-Antigen-Selbsttest zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus“, zu finden unter https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder_Jugend_Familie/Jugendarbeit/Jugendfoerderung/BP_JArbeit_Selbstauskunft_Selbsttest.pdf (Stand 02.07.2021), verwendet.

Zulassungsbeschränkung

Die angegebenen Personenzahlen verstehen sich immer inklusive Betreuungspersonal. Neben der Höchstgrenze richten wir uns auch immer nach den räumlichen Gegebenheiten, sodass die Mindestabstände eingehalten werden können.

Angebote vor Ort können in Innenräumen mit einer Höchstgrenze von 75 Personen, im Freien mit bis zu 100 Personen stattfinden.

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz stabil über 50 (mehr als drei Tage), können in Innenräumen Angebote mit bis zu 50, im Freien mit bis zu 75 Personen stattfinden.

Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz stabil über 100 (mehr als drei Tage), können Angebote in Innenräumen mit bis zu 25, im Freien bis zu 50 Personen stattfinden.

Geimpfte und Genesene zählen nicht dazu.

Sind Gesamtmaßnahmen größer als die zulässige Höchstgrenze, können räumlich und organisatorisch getrennte Kohorten gebildet werden, zwischen denen der Kontakt zu vermeiden ist. Hierfür ist ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

a. Angebote mit festen Gruppen

Angebote in festen Gruppen können unter Beachtung der Höchstgrenze stattfinden, soweit die Raumgröße dies zulässt und grundsätzlich die Mindestabstände eingehalten werden können. Im Freien entfällt die Pflicht zum Tragen eines MNS.

b. Angebote mit offenen Gruppen

Bei Angeboten mit offenen Gruppen, bei denen die Zusammensetzung und Teilnehmendenzahl variiert, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern und das Tragen eines MNS sicherzustellen. Dies gilt nicht für Personen aus einem Haushalt. Die Teilnehmendenzahl ist auf eine Person pro fünf qm zu beschränken.

Es gilt weiterhin die Höchstgrenze.

c. Angebote mit Übernachtung

Freizeiten mit Übernachtung sind in festen Gruppen mit der jeweiligen Höchstgrenze möglich.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss vor Beginn der Maßnahme ein negativer Corona-Test vorgelegt werden. Erneut muss alle zwei Tage von Teilnehmenden und Mitarbeitenden ein Test vorgenommen werden.

Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen kann bei mehrtägigen Veranstaltungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen von der Maskenpflicht und den Mindestabständen abgesehen werden.

Bei der Belegung von Mehrbettzimmern oder Zelten soll eine Dauerbelüftung erfolgen.

Die Selbstversorgung ist auf Grundlage der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Sollten sich Gruppen nicht selbstständig versorgen, muss das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.

Grundsätzlich sind die Hygienemaßnahmen mit der Beherbergungsstätte abzustimmen. Eine Durchmischung mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Gruppen ist zu vermeiden.

d. Ferienbetreuung und Freizeiten ohne Übernachtung

Ferienmaßnahmen ohne Übernachtung sind unter Beachtung der Höchstgrenze zulässig.

Vor Beginn der Maßnahme und nach jedem zweiten Tag müssen Teilnehmende und Betreuungspersonal einen Schnell- bzw. Selbsttest durchführen. Dieser kann auch außerhalb des Gemeindehauses durchgeführt werden und durch eine entsprechend unterschriebene Selbstauskunft einer personensorgeberechtigten Person nachgewiesen werden.

Bei Veranstaltungen mit bis zu 75 Personen kann bei mehrtägigen Veranstaltungen unter Beachtung der Hygienemaßnahmen von der Maskenpflicht und den Mindestabständen abgesehen werden.

Die Selbstversorgung ist auf Grundlage der geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Sollten sich Gruppen nicht selbstständig versorgen, muss das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein entsprechendes Hygienekonzept verfügen.

e. *Transport und Beförderung*

Diese sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit möglich, wenn die Pflicht zum Tragen eines MNS eingehalten wird (analog zur Schüler*innenbeförderung).

Weitere Zulassungsbeschränkungen nach Inzidenzen

- Übersteigt der Inzidenzwert 50, ist zu Beginn der Maßnahme ein aktuelles, negatives Testergebnis vorzulegen. Werden die Teilnehmenden innerhalb des schulischen oder beruflichen Kontextes getestet, können diese Ergebnisse vorgelegt werden. Dies kann auch über eine unterschriebene Selbstauskunft einer personensorgeberechtigten Person geschehen.
- Übersteigt die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Mayen-Koblenz den Schwellenwert von 165, finden in der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt im Bereich der Jugendarbeit nur noch Einzelangebote statt.
Bei Einhaltung der Mindestabstände und Tragen eines MNS entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses.

7. Infektionsschutz der Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Allgemein

- Alle Teilnehmende werden über die Infektionsschutzmaßnahmen informiert. Dies geschieht sowohl mündlich zu Beginn der Maßnahmen, als auch schriftlich über Aushänge.
- Es wird darauf geachtet, dass die Teilnehmenden sich nur in den für sie freigegebenen Bereichen aufhalten.
- Wenn möglich finden die pädagogischen Angebote bevorzugt im Außengelände statt. Bei schlechtem Wetter können die unter Punkt 1 aufgeführten Räume unter den genannten Bedingungen genutzt werden.
- Für Sport- und Bewegungsangebote gelten die Regelungen des §10 der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz.
- Zur Vermeidung einer Schmierinfektion, werden alle genutzten Spiel- und Sportgeräte, und Materialien im Anschluss an ihrer Nutzung desinfiziert.
- Alle Mitarbeitende (haupt- und ehrenamtlich) achten auf das Einhalten der Hygieneregeln und das Maskengebot, sowie die Einhaltung des Mindestabstands zueinander und die jeweilige Personenbegrenzung in den Räumen.
- Lebensmittel und Getränke, die nicht im Rahmen mehrtägiger Ferienfreizeitmaßnahmen gereicht werden, werden nur von einer vorher festgelegten Person ausgeteilt oder in geschlossenen Behältern portioniert zur Verfügung gestellt. Der Verzehr findet draußen und unter Einhaltung des Mindestabstandes statt.
- Allen Mitarbeitenden wird zwei Mal wöchentlich ein Schnelltest zur Verfügung gestellt.

Teilnehmende und ehrenamtlich Mitarbeitende mit höherem Risiko für einen schweren Covid-19 Krankheitsverlauf

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. Asthma, COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von
- Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Trotz der getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus, besteht bei einer Zusammenkunft mehrerer Menschen immer ein erhöhtes Restrisiko. Wenn an einer der Gruppen teilgenommen wird, gilt diese Information als zur Kenntnis genommen.

Wenn Personen, die aufgrund von Erkrankungen zu einer Risikogruppe gehören, an den Gruppen teilnehmen möchten, wird darauf geachtet, diese Personen nach Möglichkeit besonders zu schützen. Allerdings liegt es im Ermessen des Einzelnen bzw. der Erziehungsberechtigten das Restrisiko gegen die Teilnahme abzuwägen.

Meldepflicht

Tritt im Jugendbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Plaidt ein Verdachtsfall über oder nachgewiesene Erkrankung mit eine/r Infektion mit dem Corona Virus auf, ist die Gemeindepädagogin darüber zu informieren. Diese meldet den Fall dem Gesundheitsamt und informiert die Gemeindeleitung.

(beschlossen vom Presbyterium am 20.06.2021)

*Evangelische Kirchengemeinde Plaidt
Rathenaustraße 16
56637 Plaidt
Tel: 02632/6162
Mail: buero@ev-kirchengemeinde-plaidt.de*